

03.07.85

- 1 -

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

zum

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher
Vorschriften

Punkt 25 der 553. Sitzung des Bundesrates am 5. Juli 1985

Für den Fall der Nichtannahme der Empfehlung des Rechtsausschusses
Ziffer 4 der Bundesrats-Drucksache 272/1/85 wird beantragt:

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetzentwurf gemäß
Artikel 76 Abs. 2 GG wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1

A. Die Nummer 8 wird wie folgt geändert:

1. Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

'c) In Besoldungsgruppe A 3 werden

aa) angefügt:

bei den Grundamtsbezeichnungen "Haupt-
amtsgehilfe", "Hauptbe-
triebsgehilfe", "Oberauf-
seher", "Oberschaffner"
und "Oberwachmeister"
jeweils der Fußnotenhinweis "4)",
folgende Fußnote 4):

"4) Als Eingangsamt, wenn der Beamte nach Maßgabe der Laufbahnvorschriften die Laufbahnbefähigung in einer Laufbahnprüfung erworben hat oder eine abgeschlossene förderliche Berufsausbildung oder eine mindestens dreijährige Tätigkeit bei öffentlich-rechtlichen Dienstherrn nachweist."

bb) die Fußnoten 2) und 3) wie folgt gefaßt:

"2) Erhält, soweit nicht im Justizdienst der Länder, eine Amtszulage nach Anlage IX.

3) Im Justizdienst der Länder auch als Eingangsamt; die Beamten dieser Laufbahn erhalten eine Amtszulage nach Anlage IX.".'

2. Nach Buchstabe c) werden folgende Buchstaben d) und e) angefügt:

'd) In Besoldungsgruppe A 4 werden

aa) angefügt:

bei der Grundamtsbezeichnung "H a u p t w a c h t - m e i s t e r " der Fußnotenhinweis "3)", folgende Fußnote 3):

"3) Erhält im Justizdienst der Länder eine Amtszulage nach Anlage IX.",

bb) die Fußnote 2) wie folgt gefaßt:

"2) Erhält, soweit nicht im Justizdienst der Länder, eine Amtszulage nach Anlage IX."

e) In Besoldungsgruppe A 5 werden

aa) angefügt:

bei der Grundamtsbezeichnung "E r s t e r H a u p t w a c h t m e i s t e r " der Fußnotenhinweis "5)",

folgende Fußnote 5):

"5) Erhält im Justizdienst der Länder eine Amtszulage nach Anlage IX."

bb) die Fußnote 3) wie folgt gefaßt:

"3) Erhält, soweit nicht im Justizdienst der Länder, eine Amtszulage nach Anlage IX."

B. Die Nummer 10 erhält folgende Fassung:

'10. Die Anlage IX wird im Abschnitt "Besoldungsordnungen A und B" wie folgt geändert:

a) Bei der Vorbemerkung Nummer 27 Abs. 1 Buchst. a wird der Betrag "40" durch den Betrag "67" ersetzt.

b) Bei den Fußnoten zu den Besoldungsgruppen werden

aa) bei der Besoldungsgruppe A 3 die Fußnoten "1, 2" und der Betrag "38,00" ersetzt durch

"1,3	70,06
2	38,00",

bb) bei der Besoldungsgruppe A 4 die Fußnoten "1, 2" und der Betrag "38,00" ersetzt durch

"1,3	70,07
2	38,00",

cc) bei der Besoldungsgruppe A 5 die Fußnoten "3, 4" und der Betrag "38,00" ersetzt durch

"3	38,00
4,5	103,12".'

Begründung:

Der Antrag zielt auf eine Verbesserung der Besoldung der Beamten der Laufbahn der Justizwachtmeister der Länder. Diese sind im Sitzungs-, Sicherheits- und Ordnungsdienst der Gerichte eingesetzt. Sie haben sitzungspolizeiliche Maßnahmen zu treffen. Es obliegt ihnen innerhalb der Justizgebäude die Bewachung festgenommener Personen.

In den letzten Jahren sind die Funktionsanforderungen an die Beamten der Justizwachtmeisterlaufbahn wesentlich gestiegen, weil

- der Umgang mit Verfahrensbeteiligten, insbesondere mit Gefangenen, aber auch mit Sympathisanten u.a., wesentlich schwieriger geworden ist,

- verstärkter Personen- und Objektschutz durchzuführen ist, der erhöhte geistige Beweglichkeit und psychologisches Geschick erfordert,

- zunehmend unter gefährvollem körperlichem Einsatz unmittelbarer Zwang gegen Gefangene, aber auch gegen gewalttätige Störer im Gerichtsgebäude angewendet werden muß.

Der Anstieg der Funktionsanforderungen ist bei allen Beamten der Laufbahn eingetreten, also auch bei jüngeren Beamten im Eingangs- oder im ersten Beförderungsjahr, weil gerade jüngere Beamte wegen ihrer körperlichen Leistungsfähigkeit bevorzugt bei gefährvollen Tätigkeiten eingesetzt werden.

Die gestiegenen Anforderungen sowie der Vergleich mit der Besoldung anderer im Vollzugsdienst eingesetzter Beamter erfordert die Anhebung der Amtszulage der Beamten in der Justizwachtmeisterlaufbahn auf 75 v.H. des Unterschiedsbetrags zwischen dem jeweiligen Endgrundgehalt und dem Endgrundgehalt der nächsthöheren Besoldungsgruppe.

Die vorstehenden Ausführungen gelten in gleicher Weise für die Beamten in der Laufbahn der Amtsgehilfen, die im Sitzungsdienst der Gerichte eingesetzt sind.